

Kurzpositionspapier

28. November 2024

VIK – Kurzpositionspapier zum Referentenentwurf des BMWK

Beteiligung zum Entwurf des Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWSG-E)

Mit dem Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWSG) beabsichtigt die Bundesregierung den Bau von gesicherter und steuerbarer Stromerzeugungsleistung in Kombination mit einem Kapazitätsmechanismus anzureizen. Der VIK begrüßt diesen Schritt, da sich gezeigt hat, dass marktgetrieben kein ausreichender Zubau von neuen Kraftwerken erfolgt. Da die gesicherte Leistung in Deutschland stetig abnimmt und sich vermehrt Knappheitspreise am Strommarkt zeigen (siehe 6.-7. November 2024), spricht sich der VIK dafür aus, dass das KWSG noch vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 verabschiedet wird. Der VIK erneuert ebenfalls seine Position, dass keine weitere gesicherte Leistung endgültig stillgelegt werden sollte, bis nicht adäquater Ersatz ans Netz gegangen ist.

Versorgungssicherheit: Der aktuelle ERAA-Bericht von ENTSO-E (European Resource Adequacy Assessment) verdeutlicht, dass die derzeit geplante, zusätzliche, gesicherte Kraftwerksleistung nicht ausreicht, um eine durch den fortschreitenden und beschleunigten Kohleausstieg entstehende Kraftwerkslücke zu schließen. Um die Versorgungssicherheit in Deutschland sicherzustellen, muss die Planungssicherheit für den Neubau von steuerbaren Kraftwerken und den Fortbestand bereits existierender steuerbarer Energieerzeugungseinheiten geschaffen werden. Die Industrie mahnt daher eine zügige Umsetzung des Kraftwerkssicherheitsgesetzes (KWSG) an, damit sich der Bau neuer Kraftwerke nicht noch weiter verzögert.

Die Dekarbonisierung des deutschen Kraftwerksparks wird aus Sicht des VIK nicht allein durch den Bau neuer Kraftwerke erreicht, sondern durch eine Reihe weiterer entscheidender Faktoren, die parallel gefördert und vorangetrieben werden müssen. Diese umfassen:

• Beschleunigung des Netzausbaus: Nur durch einen zügigen Ausbau der

Netzinfrastruktur kann der exponentiell steigende Anteil erneuerbarer Energien

effizient mit weniger erzwungenen Abschaltungen im Netz verteilt werden.

• Digitalisierung des Stromsystems: Eine fortschreitende Digitalisierung ermöglicht

möglicherweise eine effizientere Nutzung der bestehenden Kraftwerkskapazitäten

durch die mögliche Reduktion unnötiger Abschaltungen. Insbesondere auf

Verbraucherseite in niedrigeren Spannungsebenen wird derzeit der Energiebedarf

mithilfe von Standardlastprofilen bestimmt. Dieses Vorgehen ist ungenau, ineffizient

und kann durch die Digitalisierung des Messwesens sowie eines besser digitalisierten

Stromnetz-Controllings optimiert werden.

• Ausbau von Großspeichern: Um kurze Lastspitzen außerhalb der Erzeugung durch

Solarenergie in den Frühlings-, Sommer- und Herbstmonaten klimafreundlich

abzufangen, sind große Speicherkapazitäten unerlässlich.

• Bau von 20 GW Kapazitätskraftwerken: Diese Kraftwerke sind notwendig, um

längere Dunkelflauten in den Wintermonaten zu überbrücken und gleichzeitig den

Bedarf an zusätzlichem Netzausbau zu reduzieren.

Einführung eines Kapazitätsmechanismus: Ein solcher Mechanismus ist

erforderlich, um neuen steuerbaren Kraftwerken den wirtschaftlichen Betrieb im

Markt zu ermöglichen und gleichzeitig lastseitige Flexibilitätspotenziale anreizbasiert

zu nutzen.

Umfassende Kapazitätsstrategie notwendig:

In Deutschland gibt es in Summe in etwa 10 GW an industriellen KWK-Anlagen. Sie

nehmen daher als zuverlässig verfügbare und steuerbare Leistung eine zentrale Rolle in

der Energieversorgung ein und sollten in der Kraftwerksstrategie berücksichtigt werden.

Durch die derzeitige Gesetzgebung, insbesondere das Wärmeplanungsgesetz und das

KWKG, besteht die Gefahr, dass diese Anlagen stillgelegt werden, wenn Erhaltungs- und

Modernisierungsinvestitionen nicht mehr wirtschaftlich sind.

Autorin: Flavia Jakob

Der VIK ist registrierter Interessenvertreter Lobbyregister des Bundes: R002055

EU-Transparenzregister: 540746447804-05

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Leipziger Platz 10 l 10117 Berlin

T: +49 30 212492-0

Vorsitzender des Vorstands: Gilles Le Van

Houstgood höft of übrer: Christian Soufert

Hauptgeschäftsführer: Christian Seyfert

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg:
Registernummer 95 VR38556

UST-ID: DE 119 824 770

Deshalb ist es wichtig, industrielle KWK-Anlagen in einen Kapazitätsmechanismus

einzubinden, um deren Fortbestehen am Markt zu sichern. Andernfalls müssten nicht nur

die wegfallenden Kapazitäten dieser industriellen KWK-Anlagen ersetzt werden, sondern

auch zusätzliche Kapazitäten für die Elektrifizierung der Prozesswärme bereitgestellt

werden. Eine mögliche Option wäre, einen Kapazitätsmechanismus für bestehende KWK-

Anlagen mit einer kürzeren Laufzeit auszugestalten. Da die Investitionen für

Bestandsanlagen geringer sind als bei Neuanlagen, könnte dies eine sinnvolle Lösung

sein. Durch eine Förderung der Investitionskosten (CAPEX) sollte die Umrüstung auf den

Einsatz von Wasserstoff bzw. der Neubau von KWK-Anlagen gefördert werden.

Grundsätzlich sollte die Ausgestaltung des KWSG in Zusammenspiel mit dem geplanten

umfassenden Kapazitätsmechanismus technologieoffen ausgestaltet werden. Die

Verknüpfung einer neu gebauten industriellen KWK-Anlage mit geförderten CC(U)S -

Projekten sollte unbedingt ermöglicht werden. Diese Forderung bezieht sich nur auf die

Emissionen des Dampfteils an einer industriellen KWK-Anlage, da es sich hierbei um

technisch unvermeidbare Emissionen handelt. Die finanzielle Förderung der genannten

Kombinationsmöglichkeiten bietet einen großen Hebel zur CO₂-Minderung in

industriellen Prozessen.

§ 2 Nr. 40 i. V. m. § 45 und § 6 KWSG Begriffsbestimmungen "Fixes Umstiegsdatum

auf H2-Betrieb"

Der fixe Umstellungszeitpunkt von Gas auf Wasserstoff im achten Betriebsjahr muss über

die Anschlussmeldung des Wasserstoffnetzbetreibers hinaus flexibilisiert werden. Stand

heute kann niemand garantieren, dass zu dem Umstellungsdatum sowohl die notwendige

H2-Infrastruktur als auch ausreichend Wasserstoff als Brennstoff zur Verfügung steht.

Damit werden substanzielle Investitionsrisiken auf den Anlagenbetreiber verlagert, die er

in keiner Weise beeinflussen kann. Zudem kann kein Kraftwerkshersteller garantieren,

dass die Umstellung an einem Stichtag zu 100% erfolgen kann, da dies technologisch

bisher nicht möglich ist. Vielmehr ist wahrscheinlich, dass temporär ein Mischbetrieb von

Autorin: Flavia Jakob

Der VIK ist registrierter Interessenvertreter Lobbyregister des Bundes: R002055

EU-Transparenzregister: 540746447804-05

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Leipziger Platz 10 l 10117 Berlin

T: +49 30 212492-0

Vorsitzender des Vorstands: Gilles Le Van

Hauptgeschäftsführer: Christian Seyfert

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg:

Registernummer 95 VR38556

UST-ID: DE 119 824 770

Wasserstoff und Erdgas zum Hochfahren des Wasserstoffanteils auf 100% notwendig ist.

Daher sollte mindestens für eine Übergangszeit über das achte Betriebsjahr hinaus ein

Mischbetrieb erlaubt werden. Vor diesem Hintergrund müssen belastbare

Ausnahmetatbestände für die Infrastruktur- und Brennstoffbeschaffungsrisiken

geschaffen werden.

§ 7 i. V. m. Anlage 1 Technische Anforderungen an die Anlagen

Diverse technische Anforderungen zur Netz- bzw. Systemstabilität gehen über die heute

verfügbaren Standards hinaus und sollten gestrichen werden. Für einen Teil der

technologischen Anforderungen fehlen derzeit die verfügbaren Technologien, zu einem

anderen Teil würde eine Umsetzung erhebliche zusätzliche Investitionen bedeuten. Dies

konterkariert das Ziel einer kosteneffizienten, effektiven und schnellen Dekarbonisierung

des deutschen Energiesystems. Diese zusätzliche Belastung der Investition führt

zwangsläufig zu höheren Kosten für den Steuerzahler.

§ 8 KWSG Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen

Das Ausschreibungsvolumen verteilt sich nun auf deutlich mehr Gebotstermine als in

den Konsultationsdokumenten vorgesehen war. Dadurch reduziert sich auch das

Volumen, das bei einer 2/3 zu 1/3-Aufteilung gemäß Südbonus für Anlagen im

netztechnischen Norden jeweils zur Verfügung steht: Es werden für H2-ready

Gaskraftwerke (Säule 1) an insgesamt sieben Terminen je 1000 MW ausgeschrieben,

wovon jedoch lediglich 715 MW für Neuanlagen reserviert sind. Wendet man hierauf noch

den Südbonus an, stehen dem Nordosten Deutschlands in diesen

Ausschreibungsrunden maximal 238 MW zur Verfügung. Damit lassen sich keine großen

GuD-Projekte (800-1000 MW) realisieren.

Autorin: Flavia Jakob

Der VIK ist registrierter Interessenvertreter Lobbyregister des Bundes: R002055

EU-Transparenzregister: 540746447804-05

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Leipziger Platz 10 l 10117 Berlin

T: +49 30 212492-0

Vorsitzender des Vorstands: Gilles Le Van

Hauptgeschäftsführer: Christian Seyfert

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg:

Registernummer 95 VR38556

UST-ID: DE 119 824 770

§17 Eigenerklärungen bei Gebotsabgabe

Aus Sicht des VIK sollte keine starre maximale Entfernung in Kilometern zu Wasserstoff-

Kernnetzen gesetzlich festgeschrieben werden. Die Entfernung zum Wasserstoff-

Kernnetz ist lediglich ein Standortfaktor unter vielen und sollte daher nicht isoliert

betrachtet die Standortentscheidung determinieren. Weitere entscheidende Faktoren bei

der Standortwahl für wasserstofffähige Gaskraftwerke sind unter andern:

• Infrastruktur: Dazu gehören insbesondere die Anschlussmöglichkeiten an das

Hoch- und Höchstspannungsnetz sowie die Verfügbarkeit von Umspannwerken und

Trafostationen.

• Immissionsrechtliche Anforderungen: Umweltauflagen und

Genehmigungsbedingungen müssen ebenfalls erfüllt werden können, was je nach

Standort stark variieren kann.

• Netzdienlichkeit des Standorts: Die Nähe zu Knotenpunkten im Stromnetz oder die

Rolle des Standorts zur Stabilisierung des Netzes sind wichtige Kriterien, um

Versorgungssicherheit und Systemeffizienz zu gewährleisten.

In vielen Fällen ist es zudem am einfachsten, neue Kraftwerke an Standorten zu errichten,

an denen bereits Kraftwerke – insbesondere Kohle- oder Kernkraftwerke – in der

Vergangenheit betrieben wurden. Diese Standorte verfügen oft über die notwendige

Infrastruktur und erfüllen die genannten Kriterien. Ziel sollte es sein, die Kraftwerke

möglichst kosteneffizient zu errichten. Deshalb sollten alle diese Faktoren

gleichberechtigt mit der Entfernung zum Wasserstoff-Kernnetz in die Standortauswahl

einfließen.

§ 20 KWSG Zuschlagsverfahren "Südbonus"

Den Vorschlag zur regionalen Steuerung des Kraftwerkszubaus hält der VIK für

ungeeignet, da eine Benachteiligung des netztechnischen Nordens droht, wenn die

Steuerung über den vorgesehenen Südbonus erfolgt. Problematisch ist insbesondere,

Autorin: Flavia Jakob

torin: Flavia Jakob

Der VIK ist registrierter Interessenvertreter Lobbyregister des Bundes: R002055

EU-Transparenzregister: 540746447804-05

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Leipziger Platz 10 l 10117 Berlin

T: +49 30 212492-0

Vorsitzender des Vorstands: Gilles Le Van

Havetage all öffetilbren. Obrietien Carfort

Hauptgeschäftsführer: Christian Seyfert

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg:
Registernummer 95 VR38556

UST-ID: DE 119 824 770

dass nach dem Erreichen von zwei Dritteln der Ausschreibungsmenge weiterhin

Gebote aus der gesamten Republik berücksichtigt werden. Das kann dazu führen, dass

Südanlagen auch ohne den Südbonus durch ein niedrigeres Gebot als Nordanlagen

dennoch den Zuschlag erhalten. Umgekehrt ist dies für die ersten Vergaben (zwei Drittel)

aufgrund des Südbonus äußerst unwahrscheinlich. Damit stehen für Nordanlagen in den

jeweiligen Auktionsrunden maximal ein Drittel der Gebotsmenge als erschließbares

Potenzial zur Verfügung, welches jedoch auch deutlich niedriger ausfallen oder sogar

vollständig entfallen kann, da das eine Drittel dem netztechnischen Norden eben nicht

gesichert zur Verfügung steht. Mit dem vorgeschlagenen Modell wird zudem nicht die

Ursache für die hohen Redispatchkosten adressiert (zu langsamer Netzausbau, hohes

Windkraftangebot im Nordosten). Stattdessen wird regulatorisch in die regionale

Verteilung der Back-up Kapazitäten eingegriffen. Dabei wird sich das Problem der

Netzengpässe in den nächsten Jahren durch den voranschreitenden Netzausbau

abmildern. Die durch den Südbonus drohende Bevorteilung des netztechnischen Südens

unter Verweis auf die Netzstabilität ist vor diesem Hintergrund auf lange Sicht nicht

gerechtfertigt. Ein weiteres Problem stellt die jeweils maximal erschließbare

Gebotsmenge dar. Selbst unter der Prämisse, dass tatsächlich ein Drittel der

Ausschreibungsvolumina auf Nordanlagen entfällt, würden dem gesamten Norden in

Ausschreibungen der Säule 1 nur max. 0,6 GW zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass

schon ein einziges großes GuD-Projekt das Volumen der Auktionsrunde übersteigen

würde.

Der Südbonus sollte überdacht werden, da dessen Anwendung zu einer erheblichen

Benachteiligung von Kraftwerksstandorten im Nordosten Deutschlands führt. Es besteht

sogar das Risiko, dass kein einziges Kraftwerk im netztechnischen Norden bei den

Ausschreibungen einen Zuschlag erhält, wenn die regionale Steuerung wie vom BMWK

vorgesehen erfolgt. Gerade im Osten Deutschlands werden aufgrund des Kohleausstiegs

jedoch sukzessive Kraftwerke abgeschaltet, die dann für Netzdienstleistungen nicht mehr

Autorin: Flavia Jakob

Der VIK ist registrierter Interessenvertreter Lobbyregister des Bundes: R002055

EU-Transparenzregister: 540746447804-05

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Leipziger Platz 10 l 10117 Berlin

T: +49 30 212492-0

Vorsitzender des Vorstands: Gilles Le Van

Hauptgeschäftsführer: Christian Seyfert

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg:

Registernummer 95 VR38556

UST-ID: DE 119 824 770

zur Verfügung stehen. Folglich wird die Problematik der Netzstabilität durch den

Südbonus nicht gelöst, sondern mittelfristig in den Nordosten verlagert. Es wäre

stattdessen ratsam, das (temporäre) Problem der Redispatchkosten

verursachungsgerecht zu lösen - z.B. über eine gezielte Ansiedlungssteuerung von

Windenergieanlagen oder einen zügigeren Netzausbau. Die Ankündigung, dass der

Südbonus nach den ersten Ausschreibungsrunden evaluiert werden soll, greift zu kurz

und führt zu einer Verzögerung der an dieser Stelle dringend notwendigen

Gesetzesanpassung.

§ 19 KWSG Sicherheiten

Auch wenn das BMWK die Sicherheitsleistung von den zunächst vorgesehenen 200

EUR/kW auf 150 EUR/kW reduziert hat, ist diese nach wie vor sehr hoch und liegt deutlich

über den üblichen Sicherheitsleistungen des EEG, wodurch Investitionsentscheidungen

absehbar negativ beeinflusst werden.

§ 34 Investitionskostenprämie

Die Begrenzung der OPEX-Förderung auf jährlich 800 Vollbenutzungsstunden, eine

reguläre Förderdauer von 4 Jahren (+ ein mögliches Übertragungsjahr für nicht abgerufene

Stunden des Vorjahres) und insgesamt max. 3.200 Vollbenutzungsstunden wirkt

investitionshemmend. Die Verteilung der insgesamt förderfähigen Betriebsstunden

sollten über den vorgesehenen Zeitraum von 4 Jahren +1 hinaus gehen. Eine

verpflichtende Mindestbenutzungsstundenzahl (z.B. 200 Stunden pro Jahr) kann zudem

insbesondere für Spitzenlastkraftwerke ein Risiko darstellen, da ihr verpflichtender

Einsatz in Jahren mit geringer Knappheit die Merit Order verzerren und die

Spitzenlastkraftwerke möglicherweise negative Margen realisieren würden, um Pönalen

oder den Verlust des Investitionskostenzuschusses zu vermeiden.

Autorin: Flavia Jakob

Der VIK ist registrierter Interessenvertreter Lobbyregister des Bundes: R002055

EU-Transparenzregister: 540746447804-05

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Leipziger Platz 10 l 10117 Berlin

T: +49 30 212492-0

Vorsitzender des Vorstands: Gilles Le Van

Hauptgeschäftsführer: Christian Seyfert

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg:

Registernummer 95 VR38556

UST-ID: DE 119 824 770

Anreize für industrielle Flexibilität: Die Förderung von freiwilliger nachfrageseitiger

Flexibilität sollte im KWSG ebenfalls integriert sein.

§ 36 i. V. m. Anlage 5 Überschusserlösabschöpfung

Die Einführung eines Claw-Backs ist angesichts der ohnehin geringen Einsatzstunden der

neuen Kraftwerke grundsätzlich zu hinterfragen. Wenn den Kraftwerksbetreibern die

Marktrisiken im Brennstoff- und Infrastrukturbereich zugewiesen werden (u.a. hohe

technologische Anforderungen und fixes Umstellungsdatum auf H2-Betrieb), ist es

unverständlich, ihnen die vorhandenen Marktchancen zu verwehren. Gaskraftwerke sind

aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf hohe Engpassstrompreise in wenigen Jahresstunden

angewiesen. Eine Abschöpfung dieser Erlöse verringert den Investitionsanreiz.

Artikel 3 KWSG: Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs beschreibt eine Änderung des Kraft-Wärme-

Kopplungsgesetzes (KWKG). Im Einzelnen stellt die in §2 Nr. 25 KWKG 2024 überarbeitete

Definition einer "neuen Anlagen" größere KWK-Anlagen vor Probleme und sollte so nicht

stehen bleiben. Unter anderem ist der Begriff einer "Neuanlage" so formuliert, dass

förderfähige Neuanlagen nur noch dann bestehen, wenn "Anlagenteile bei Aufnahme des

Dauerbetriebs nicht älter als drei Jahre sind". In der Praxis ist dieser Zeitraum für die

Errichtung größerer KWK-Anlagen jedoch nicht realistisch. Große KWK-Anlagen befinden

sich mehrere Jahre im Bau und würden somit aus der KWK-Förderung faktisch

ausgeschlossen werden. Der VIK empfiehlt aufgrund der oben genannten Punkte, diese

Regelung für Anlagen ab 10MW auszusetzen, um die Förderung für große KWK-Anlagen

nicht faktisch auszuschließen. Eine Formulierung, wobei die Anlagenteile dem Stand der

Technik entsprechen müssen, wäre denkbar. Verzögerungen in der Errichtungsphase

dürfen jedoch nicht zum Ausschluss aus der Förderung führen.

Autorin: Flavia Jakob

Der VIK ist registrierter Interessenvertreter Lobbyregister des Bundes: R002055

EU-Transparenzregister: 540746447804-05

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Leipziger Platz 10 l 10117 Berlin

T: +49 30 212492-0

Vorsitzender des Vorstands: Gilles Le Van

Hauptgeschäftsführer: Christian Seyfert

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg:

Registernummer 95 VR38556

UST-ID: DE 119 824 770

Die in §6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe C benannten Änderungen zu einer Verlängerung, die

allerdings lediglich auf eine vorliegende oder beantragte immissionsschutzrechtliche

Genehmigung bis Ende 2026 begrenzt ist, gibt der Industrie nicht die nötige

Planungssicherheit. Der VIK fordert eine Verlängerung des KWKG bis 2035, um weiterhin

wichtige Erzeugungskapazitäten für die Versorgungssicherheit bereitzuhalten. Ohne die

fortlaufende Förderung industrieller KWK-Anlagen würden sowohl die Modernisierung als

auch der Neubau von KWK-Anlagen unrentabel.

Die durch §8 KWKG 2023 festgelegte Reduzierung der jährlich förderfähigen

Vollbenutzungsstunden führt zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit

bestehender KWK-Anlagen und wurde im vorliegenden Referentenentwurf zum KWSG

nicht berücksichtigt. Eine Erhöhung der Flexibilität von KWK-Anlagen im Sinne der

Zielsetzung des KWKG ist grundsätzlich denkbar, erfordert aber deutlich höhere

Investitionskosten (für KWK-H2-Readyness plus Power-to-Heat) bei gleichem oder ggf.

reduziertem Energieoutput, sodass die Fixkosten für die Energieversorgung

energieintensiver Industrien deutlich steigen.

Nach Ansicht des VIK sollte die KWK-Förderung die höheren Investitionskosten

kompensieren. Der VIK setzt sich daher für eine Umstellung der Fördersystematik ein.

Angestrebt wird eine Investitionsförderung (CAPEX-Förderung) bezogen auf die zu

installierende Leistung für Neuanlagen bzw. für die Umrüstung bestehender KWK-

Anlagen.

Autorin: Flavia Jakob

Der VIK ist registrierter Interessenvertreter Lobbyregister des Bundes: R002055

EU-Transparenzregister: 540746447804-05

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Leipziger Platz 10 l 10117 Berlin

T: +49 30 212492-0

Vorsitzender des Vorstands: Gilles Le Van

Hauptgeschäftsführer: Christian Seyfert

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg:

Registernummer 95 VR38556

UST-ID: DE 119 824 770